

# **Satzung des Vereins BEGINN e.V. -Bildung für ein besseres Leben- gemeinnütziger Verein**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „BEGINN e.V. –Bildung für ein besseres Leben- gemeinnütziger Verein.  
Der Verein hat seinen Sitz in Spabrücken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat das Ziel Hilfe in Nanka (Nigeria) zu leisten.  
Die Hilfe umfasst das gesundheitliche, erzieherische, berufliche und soziale Wohl der Menschen in der Region Nanka.  
Durch Hilfe zur Selbsthilfe und durch geplante, und von den Mitgliedern des Vereins, sowohl in Deutschland als auch in Nanka (Nigeria) ins Leben gerufene und begleitete Aktionen:

- Übernahme der Ausbildungskosten für Menschen in den unterschiedlichsten Altersstufen vom Kindergarten über die Grundschule und das Gymnasium bis hin zum Abschluss an der Universität.
- Kostenbeteiligung an der Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden und Einrichtungen die zur Durchführung von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Kostenbeteiligung an Transport- und Lehrmitteln für erzieherische Einrichtungen.
- Förderung der Integration in das Berufsleben für Menschen mit handwerklichem oder kaufmännischem Lehrabschluss.
- Übernahme der Kosten für vorbeugende Maßnahmen (Impfungen) zur gesundheitlichen Erhaltung bzw. Wiederherstellung in einer sehr schwierigen Umfeldsituation.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“ in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.  
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden.  
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.  
Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstands vollzogen.  
Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- bei natürlichen Personen durch den Tod
- bei einer juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- bei einer Personenvereinigung durch die Auflösung
- bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten oder wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei vereinbarter Zahlungsweise per Lastschrifteinzug oder Überweisung

- bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten oder wegen unterlassener Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.03. des laufenden Jahres.
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag zu Beginn des neuen Kalenderjahres im Rückstand ist.

Bar- und Sacheinlagen werden den Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden**

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Darüber hinaus sind Spenden erwünscht und zulässig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Der Verein besteht aus den Organen Mitgliederversammlung und Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung mit folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte und Beratung (Rechnungslegung, Tätigkeitsbericht).
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands und im Wahljahr die Neuwahl des Vorstands.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstands.
- Wahl des Vorstands im Wahljahr.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Ausgaben- und Investitionsplanung für das laufende Geschäftsjahr.
- Beschlussfassung zur Beitragsfestlegung und zu vorliegenden Anträgen.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin wird den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Geplante Satzungsänderungen sind in der Einladung bekannt zu geben.

## **§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen sind die Kandidaten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Dabei genügt eine relative Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob diese Anträge und ob sogenannte Dringlichkeitsanträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nachträgliche Anträge zur Wahlvorschlagsliste und auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

### **§12 außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss binnen von drei Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8,9 und 10 entsprechend.

### **§13 schriftliche Abstimmung**

Außerhalb der Mitgliederversammlung ist Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zulässig. Die Mitglieder fassen schriftliche Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die nachfolgend genannten Vorstandsmitglieder:

- 1. Vorsitzender und Schatzmeister

weitere Vorstandsmitglieder (n i c h t nach § 26 BGB verpflichtet):

- 2. Vorsitzender und Schriftführer

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§664 bis 670 Anwendung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand mehrheitlich ein Ersatzmitglied berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§15 Beiräte, Ausschüsse**

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse auf die Dauer von bis zu zwei Jahren berufen.

## **§16 Rechnungsprüfung / Kassenprüfer**

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer, auf jeden Fall vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, alle Belege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Der Prüfbericht muss eine Erklärung darüber enthalten, dass die Ein- und Ausgabenverbuchung im Kalenderjahr in Ordnung, und eine satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung erfolgt ist. Ebenfalls ist zu bestätigen, inwieweit Zahlungsbereitschaft besteht und Überschuldung nicht vorliegt.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getroffenen Entscheidungen.

## **§17 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung entsprechend §8 beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 20.05.2005 in Spabrücken beschlossen.